

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung EventAssec Easy Cancellation Ausfall der Veranstaltung (Form A 2014) und Nichtauftritt von Personen (Form B 2014) Fassung April 2014

Vertragsgrundlage sind nur die Klauseln, die im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

Inhalt

Klausel 001	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern
Klausel 002	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen
Klausel 004	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel
Klausel 010	Versicherte Gefahr Nationaltrauer
Klausel 011	Versicherte Gefahren Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen
Klausel 012	Terroreinschluss
Klausel 013	Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse/Katastrophenwetter „inclement weather“
Klausel 020	Verwandtenklausel
Klausel 021	Erweiterter Nichtauftritt

Klausel 001

(zu VAV Form A und Form B)

Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern

(1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Absatz 1 VAV Form A und Form B ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für "entgangenen Gewinn" in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) VAV Form A und Form B getrennt aufzuführen.

(2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 002

(zu VAV Form A und Form B)

Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen

(1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Absatz 1 VAV Form A und Form B ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für "entgangenen Gewinn" in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) VAV Form A und Form B getrennt aufzuführen.

(2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 004

(zu VAV Form A und Form B)

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 14 Nr. 1 VAV Form A und Form B die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 14 Nr. 1 VAV Form A und Form B unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

(4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 € übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

Klausel 010

(zu VAV Form A und Form B)

Versicherte Gefahr Nationaltrauer

Abweichend von § 2 Nr. 3 h) VAV Form A sowie VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund Tod des Bundespräsidenten oder Bundeskanzlers entstehen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Absatz 1 genannten Personen aufgrund von Terror.

Klausel 011

(zu VAV Form A)

Versicherte Gefahren Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen

(1) Abweichend von § 2 Nr. 3 i) VAV Form A leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen entstehen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen des Personals des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen.

(2) Die gemäß Nr. 1 versicherten Gefahren können vom Versicherer bis spätestens 14 Tage vor Tournee- oder Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel 012

(zu VAV Form A und Form B)

Terroreinschluss

Abweichend von § 2 Nr. 3 b) VAV Form A sowie VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch unmittelbar gegen die Veranstaltung oder die versicherten Personen gerichtete Terrorakte entstehen. Der Ausschluss gemäß § 2 Nr. 3 e) VAV Form A sowie VAV Form B bleibt unberührt.

Klausel 013

(zu VAV Form A)

Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse/Katastrophenwetter („inclement weather“)

Abweichend von § 2 Nr. 3 p) VAV Form A leistet der Versicherer Entschädigung für

Katastrophenwetter, d.h. katastrophentypische Wettereinflüsse, die eine Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Akteure und/oder des Publikums darstellen (Hochwasser, Hochwassergefahr, Hagelschlag oder Hagelschlaggefahr, Blitzschlag, schwere Gewitter, Überschwemmung der Veranstaltungsstätte bzw. der Zufahrten, oder Zuwegungen, Sturm oder Gefahr derselben), und die Absage der Veranstaltung durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht oder innerhalb der versicherten Zeit bereits eingetreten ist und dadurch die planmäßige Durchführung der Veranstaltung von vornherein vereitelt hat.

Die Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung muss durch eine hierfür legitimierte Stelle (z.B. zuständige Behörde oder offizieller Wetterdienst) erfolgen.

Bei Sturm muss eine örtliche Windbewegung von Windstärke 8 Beaufort vorliegen.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5 mm.

Abweichend von § 3 Abs. 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsausfall-Versicherung gilt das Wetterrisiko gemäß den oben angegebenen Definitionen als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Bei Absage durch den Veranstalter muss auch durch eine dritte Seite (Feuerwehr, Polizei, Deutscher Wetterdienst) das

versicherte Ereignis bestätigt werden. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Die Beantragung dieser Klausel muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Danach entscheidet der Versicherer über den Einschluss dieser Klausel.

Bei reinen Indoorveranstaltungen gilt die Klausel als beitragsfrei mitversichert.

Klausel 020

(zu VAV Form B)

Verwandtenklausel

(1) In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a) VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden auch infolge der Absage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) aufgrund einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit; eines lebensbedrohlichen Unfalls; des unerwarteten Todes der zu benennenden Verwandten ersten Grades; Ehe- bzw. Lebenspartner; Kinder, sofern diese das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion/Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen. Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen/Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten.

(3) Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Nr. 1 benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.

(4) In den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Nr. 1 benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.

(5) Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.

(6) Die Bestimmungen gemäß § 14 VAV Form B gelten sinngemäß auch für diese Klausel.

Klausel 021

(zu VAV Form B)

Erweiterter Nichtauftritt

Abweichend von § 2 Nr. 1 VAV Form B besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannten Personen infolge eines Umstandes nicht auftreten können, der weder durch den Versicherungsnehmer, noch durch die versicherten Personen oder den Organisator zu vertreten ist.